

Frequently Asked Questions

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung

„Richtlinie Qualität in Kitas 2“

RdErl. des MK vom 26.07.2023

Zum Hintergrund der Richtlinie	1
A. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung.....	2
1. <i>Zusatzkräfte Betreuung</i> (Nr. 2.1 der Richtlinie).....	2
2. Einführungskurse für <i>Zusatzkräfte Betreuung</i> (Nr. 2.4 der Richtlinie)	6
3. <i>Zusatzkräfte Leitung</i> (Nr. 2.2 der Richtlinie)	8
4. Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte (Nr. 2.3 der Richtlinie).....	11
B. Verfahren, Zuwendungsempfänger (Nrn. 3., 5., 6. der Richtlinie)	15

Stand: 28.03.2024

Zum Hintergrund der Richtlinie

Am 02.12.2022 wurde das sog. KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes verabschiedet, welches am 01.01.2023 in Kraft getreten ist und das Gute-KiTa-Gesetz über das Jahr 2022 hinaus bis Ende 2024 verlängert und weiterentwickelt. Der Bund stellt den Ländern hierfür in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt vier Milliarden Euro bereit. Niedersachsen profitiert davon im Umfang von rund 374 Mio. Euro. Ein großer Teil dieser Mittel fließt, ergänzt um Haushaltsmittel des Landes, in die Richtlinie Qualität in Kitas 2, die mit dem Ziel der Verbesserung des Fach-Kraft-Kind-Schlüssels, der Entlastung von Fachkräften und Einrichtungsleitungen und der Weiterbildung von pädagogischen Fach- und Leitungskräften an die am 31.07.2023 ausgelaufene Richtlinie Qualität in Kitas anschließt. Die entsprechenden Maßnahmen können im Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2025 gefördert werden.

A. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung

1. Zusatzkräfte Betreuung (Nr. 2.1 der Richtlinie)

a) Welche Ausgaben werden für *Zusatzkräfte Betreuung* gefördert?

Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten (*Zusatzkräfte Betreuung*), wenn sie zusätzlich zu Regelkräften in einer Kindergartengruppe oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe mit überwiegend Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt oder auch gruppenübergreifend für diese Gruppen tätig sind. *Zusatzkräfte Betreuung* verbessern mit ihrer Tätigkeit die individuelle Förderung von Kindern im Kindergartenalter und tragen damit zur Verbesserung der Qualität von frühkindlicher Bildung bei.

Gefördert werden ausschließlich Personalausgaben, die auf Grundlage von Arbeitsverträgen entstehen. Sofern einzelne *Zusatzkräfte* über Zeitarbeitsfirmen in den Kindertagesstätten beschäftigt sind, können die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalausgaben **nicht** als zuwendungsfähig anerkannt werden.

b) Können auch Kräfte in Ausbildung als *Zusatzkraft Betreuung* gefördert werden?

Für Kräfte in tätigkeitsbegleitender Ausbildung kann ab 01.08.2023 eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG gewährt werden. Sofern keine besondere Finanzhilfe gewährt wird es sich um eine Kraft nach Nr. 2.1 oder 2.2 dieser Richtlinie handelt und die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinie eingehalten werden, kann eine Zuwendung für die volle Beschäftigungszeit gewährt werden.

Soweit für die Beschäftigung einer Kraft in Ausbildung bereits eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG gewährt wird, ist eine zusätzliche Förderung lediglich für den Stundenumfang möglich, der über den bereits auf Grundlage von § 30 NKiTaG geförderten Beschäftigungsumfang hinausgeht.

So kommt eine Förderung über diese Richtlinie beispielsweise für eine Kraft in Ausbildung, die gemäß Arbeitsvertrag insgesamt 20 Wochenstunden tätig ist, für höchstens 5 Wochenstunden in Betracht, wenn sie mit diesen 5 Wochenstunden als *Zusatzkraft Betreuung* eingesetzt wird.

c) Was muss im Hinblick auf einen vorzeitigen Vorhabenbeginn bei der Einstellung von *Zusatzkräften Betreuung* nach Nr. 2.1 der Richtlinie beachtet werden?

Grundsätzlich ist die Gewährung einer Zuwendung nur zulässig, wenn ein Antragsteller mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat und dieses nicht mit eigenen Mitteln durchführen kann. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt des Abschlusses eines Arbeitsvertrags und nicht der Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns.

Für Arbeitsverträge, die **ab dem 01.08.2023** zwischen einer **neuen Zusatzkraft Betreuung** und dem Träger einer Kindertagesstätte abgeschlossen werden, gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns als erteilt, auch wenn der örtliche Träger noch keinen Zuwendungsantrag gestellt hat.

Für Arbeitsverträge mit Zusatzkräften, die bereits als *Zusatzkraft Betreuung*, *Zusatzkraft Leitung* oder *Zusatzkraft Ausbildung* nach der inzwischen ausgelaufenen Richtlinie Qualität in Kitas bis zum 31.07.2023 eingesetzt waren, gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns darüber hinaus ebenfalls als erteilt.

d) Ist ein bestimmter Umfang von Wochenarbeitsstunden für *Zusatzkräfte Betreuung* vorgeschrieben?

Nein, *Zusatzkräfte Betreuung* können mit jeder beliebigen Stundenzahl bis hin zu einer Beschäftigung in Vollzeit gefördert werden. Eine mindestens halbtägige Beschäftigung der zusätzlichen Kraft ist aus fachlicher Sicht wünschenswert.

e) Muss eine *Zusatzkraft Betreuung* einer bestimmten Gruppe zugeordnet sein?

Ja, *Zusatzkräfte Betreuung* müssen zugeordnet werden. Der Einsatz kann in einer oder auch in mehreren Gruppen von Kindern in Kindergartengruppen und in altersstufenübergreifenden Gruppen mit überwiegend Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt erfolgen. Für die Erfassung in kita.web muss die *Zusatzkraft Betreuung* zugeordnet sein, unabhängig davon, ob das Konzept der Einrichtung auch die Förderung von Kindern gruppenübergreifend vorsieht.

f) In welcher Höhe können Personalausgaben (und Personalnebenkosten) für die *Zusatzkräfte Betreuung* gefördert werden?

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Personalausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung. Grundsätzlich können im Rahmen der finanziellen Förderung von Personalausgaben mit Landesmitteln nur solche Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die das Land in gleicher Weise für seine eigenen Beschäftigten zahlen würde. So sind Berufsgenossenschaftsbeiträge und Beiträge zur Altersversorgung grundsätzlich zuwendungsfähig.

Die Erstattung der Betriebsratsumlage ist förderfähig, wenn die *Zusatzkraft Betreuung*, für die die Personalausgaben geltend gemacht werden, das Erfordernis der Einrichtung eines Betriebsrates auslöst oder sich durch deren Einstellung die Mitgliederzahl erhöht hat.

Nicht zuwendungsfähig sind betrieblich freiwillig veranlasste indirekte Personalausgaben oder auch Sachausgaben für Mitarbeitende wie beispielsweise: Kosten für Impfungen, Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Arbeitsplatzausstattung.

Die Ausgaben für eine Schwerbehindertenausgleichsabgabe sind nicht zuwendungsfähig.

g) Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-P werden die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung anerkannt. Bedeutet dies, dass das Besserstellungsverbot weiterhin gilt?

Ja, das Besserstellungsverbot findet weiterhin Anwendung. Anders als in Nr. 1.3 ANBest-P gelten für die Höhe der anzuerkennenden Personalausgaben aber nicht die Durchschnittssätze aufgrund des TV-L, sondern die des TVöD.

Hinsichtlich der im Rahmen der Einhaltung des Besserstellungsverbot zu beachtenden Eingruppierung wird darauf hingewiesen, dass Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 i. V. m. S. 3 NKiTaG pädagogische Fachkräfte sind, die nur in Hortgruppen eingesetzt werden dürfen. Diese Personen werden mit ungelernten Kräften für die Arbeit in Kindergartengruppen gleichgesetzt. Wenn für die Kraft eine Personalausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 4 NKiTaG vorliegt, die erforderlichen Qualifikationen für eine Tätigkeit in einer Kindergartengruppe also bestätigt werden, kann eine entsprechende Eingruppierung für die Berechnung des Besserstellungsverbot zugrunde gelegt werden.

h) Mit welchen Tätigkeiten können *Zusatzkräfte Betreuung* beauftragt werden?

Die zusätzliche Beschäftigung von Kräften bzw. die Aufstockung von Personalstunden vorhandenen Personals muss geeignet sein, die Regelkräfte in den Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt zu unterstützen und damit die Qualität einer individuellen Förderung von Kindern in dieser Gruppe zu verbessern. Profitieren sollen insbesondere Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgrund sozialer Benachteiligung.

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten einer *Zusatzkraft Betreuung* zuwendungsfähig, die die Förderung von Kindergartenkindern intensivieren oder die regulären Betreuungskräfte in einer Gruppe so entlasten, dass sie die Qualität der Förderung von Kindergartenkindern steigern können.

i) Welche Qualifikation ist für die Beschäftigung einer *Zusatzkraft Betreuung* Voraussetzung?

Personalausgaben können für pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG (z. B. Erzieher/in oder sozialpädagogische/r Assistent/in) gefördert werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine geeigneten pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, sind auch Personalausgaben für Personal ohne Qualifikation nach § 9 NKiTaG zuwendungsfähig. Nicht einschlägig qualifiziertes Personal muss entweder mindestens über die Allgemeine Hochschulreife oder über einen Sekundarabschluss 1 (Realschulabschluss) und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Kräfte bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums nach Nr. 4.1 der Richtlinie einen Einführungskurs nach Nr. 2.4 der Richtlinie absolvieren.

Für nachstehende Personenkreise gelten Ausnahmen:

- *Zusatzkräfte Betreuung*, die diesen Kurs bereits zu einem früheren Zeitpunkt absolviert haben,
- *Zusatzkräfte Betreuung*, die eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung oder ein tätigkeitsbegleitendes Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG absolvieren oder eine solche Ausbildung oder ein solches Studium im Förderzeitraum aufnehmen

j) Muss den *Zusatzkräften Betreuung* auch eine Verfügungszeit gewährt werden?

Nein, *Zusatzkräften Betreuung* muss keine Verfügungszeit gewährt werden. Wenn ein antragstellender Träger *Zusatzkräften Betreuung* jedoch Verfügungszeit gewähren möchte, so wären diese Stunden auch zuwendungsfähig, sofern die *Zusatzkraft Betreuung* nicht gleichzeitig auch als Regelkraft in der Einrichtung arbeitet und als Regelkraft bereits Verfügungszeit erhält.

k) Wie werden die geförderten *Zusatzkräfte Betreuung* in kita.web erfasst (insbesondere bei einer Stundenaufstockung)?

Das Verfahren der Erfassung von *Zusatzkräften Betreuung* entspricht der bisherigen Meldung im Rahmen der ausgelaufenen Richtlinie Qualität:

Für die über die Richtlinie Qualität in Kitas 2 geförderten Stunden sind in der Fachanwendung kita.web durch den Kita-Träger im Finanzhilfeantrag in der Rubrik „Erstattung Personalausgaben“ die betreffenden Kräfte mit dem jeweilig geförderten Stundenumfang als „ZK Betreuung“ zu benennen sowie im Personalmodul die jeweils betreffende Person als „weitere Kräfte Qualität (WK-Betreuung)“ in der Spalte „WK QuiK“ der jeweiligen Kernzeitgruppe zuzuordnen.

Bei einem gruppenübergreifenden Einsatz der geförderten *Zusatzkraft Betreuung* müssen in kita.web mehrere Personalbeschäftigungen zu der jeweilig betroffenen Gruppe erfasst werden.

Beispiel: Eine „weitere Kraft Qualität (WK-Betreuung)“ wird ab 01.08.2023 mit insgesamt 3 Std. Betreuungszeit gruppenübergreifend in einer Einrichtung mit zwei Gruppen beschäftigt. Im Personaldatenblatt kita.web sind diese 3 Std. bspw. mit 1,5 Std. der Gruppe A und mit 1,5 Std. der Gruppe B (also zwei Personalbeschäftigungen) zuzuordnen. Die Aufteilung des Stundenumfangs pro Gruppe kann dabei individuell sein und muss nicht gleichmäßig erfolgen.

2. Einführungskurse für *Zusatzkräfte Betreuung* (Nr. 2.4 der Richtlinie)

a) Welche Einführungskurse für *Zusatzkräfte Betreuung* ohne eine Qualifikation nach §9°NKiTaG sind förderfähig?

Im Auftrag des Nds. Kultusministeriums hat die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) ein Rahmenkonzept und curriculare Grundlagen für einen „*Einführungskurs für Zusatzkräfte in Kindertagesstätten*“ erarbeitet. Es werden nur Einführungskurse für *Zusatzkräfte Betreuung* in Kindertagesstätten gefördert, die diesen curricularen Grundlagen (Download unter qualitaetinkitas.bip-nds.de) entsprechen und bei denen der durchführende Bildungsanbieter über das „*Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung*“ (siehe www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/) verfügt. Das Gütesiegel des Bildungsträgers muss spätestens vorliegen, wenn mit der Qualifizierung begonnen wird. Der Nachweis ist im abschließenden Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Einführungskurs umfasst 160 Unterrichtsstunden und berücksichtigt alle relevanten Handlungsfelder der Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten. Es werden kindheitspädagogische sowie rechtliche Grundkenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die für die typischen alltäglichen Anforderungen an die Arbeit insbesondere mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren grundlegend sind. Auf diese Weise wird eine pädagogische Grundkompetenz der nicht einschlägig qualifizierten *Zusatzkräfte Betreuung* sichergestellt. Der Einführungskurs dient auch der Entlastung des Bestandspersonals bei der fachlich-inhaltlichen Einarbeitung *der Zusatzkräfte Betreuung*. Die Einführungskurse sind tätigkeitsbegleitend und gewährleisten damit einen engen Theorie-Praxis-Bezug.

b) Ist der Abschluss des Einführungskurses innerhalb eines Förderzeitraums verpflichtend?

Aus fachlicher Sicht ist die Teilnahme am Einführungskurs für *Zusatzkräfte Betreuung* ohne einschlägige Qualifikation ein notwendiger Baustein zur Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Regelkräfte bei der Einarbeitung der *Zusatzkräfte Betreuung*. Daher soll darauf hingewirkt werden, dass die entsprechenden Kräfte zeitnah zur Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums dieser Richtlinie einen Einführungskurs absolvieren.

c) Wer ist zuständig für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Einführungskursen?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken gemeinsam mit geeigneten Bildungsanbietern darauf hin, dass die Einführungskurse für *Zusatzkräfte Betreuung* ohne Qualifikation nach § 9 NKiTaG zur Verfügung gestellt werden. Um Angebot und Nachfrage gut aufeinander abzustimmen, wird empfohlen, dass zwischen dem örtlichen Träger und den Bildungsanbietern der Region eine Vereinbarung über ein am Bedarf orientiertes Angebot abgeschlossen wird. Die Vereinbarung sollte Aussagen zur Anzahl der voraussichtlich

benötigten Kurse, zum Durchführungszeitraum und zu den Kosten beinhalten. Diese Vereinbarungen sowie die Planung und Durchführung von Kursen können auch landkreisübergreifend erfolgen.

d) Welche Sachausgaben sind im Zusammenhang mit Einführungskursen förderfähig?

Zuwendungsfähig sind die Teilnahmegebühren bzw. Sachausgaben (Honorar- und Materialkosten, Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Referentinnen und Referenten) für die Einführungskurse, die aufgrund der Durchführung der Einführungskurse auf den jeweiligen Förderzeitraum entfallen. Der Zuwendungsempfänger muss die Kurskosten modular anteilig berechnen und auf die jeweiligen Förderzeiträume aufteilen. Anfallende Reise- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden selbst sind nicht zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Ankerkennung der vollständigen Ausgaben für einen Einführungskurs ist somit dessen vollumfängliche Durchführung bis zum Ende des zweiten Förderzeitraums. Die Ausgaben, die für die Durchführung von Modulen außerhalb des zweiten Förderzeitraums entstehen, können nicht über die Richtlinie Qualität in Kitas 2 abgerechnet werden.

Beispiel: 3 von 7 Modulen eines Einführungskurses haben im laufenden Förderzeitraum stattgefunden, die anderen 4 Module werden nach dem 31.07.2025 durchgeführt. In diesem Fall kann der Zuwendungsempfänger lediglich 3/7 der entstehenden Ausgaben für den Einführungskurs abrechnen und muss die restlichen 4/7 eigenständig finanzieren.

(Übersicht von Bildungsanbietern, die über das Gütesiegel verfügen: <https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/>)

e) Ist die Förderhöhe für einen Einführungskurs nach oben begrenzt?

Nein. Die Kosten sollten sich aber an den bisher vom Bildungsanbieter veranschlagten Kosten – unter Beachtung der Preissteigerungen durch Inflationsentwicklung – sowie den üblichen Preisstrukturen orientieren, die für vergleichbare Bildungsangebote auch ohne Förderung der öffentlichen Hand veranschlagt werden.

Grundsätzlich entscheidet der örtliche Träger in eigener Verantwortung über den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel.

f) Gibt es eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns für die Durchführung von Einführungskursen?

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nr. 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt grundsätzlich für Einführungskurse nach Nr. 2.4 der Richtlinie ab dem 01.08.2023 bzw. für Module, die ab dem 01.08.2023 begonnen wurden, als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

3. Zusatzkräfte Leitung (Nr. 2.2 der Richtlinie)

a) Welche Ausgaben werden gefördert?

Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung von Kräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen (*Zusatzkräfte Leitung*), sofern es sich um zusätzliche Personalstunden handelt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Personalausstattung inklusive der bereits gewährten Leitungsfreistellungsstunden einer Kindertagesstätte hinausgehen.

Gefördert werden ausschließlich Personalausgaben, die auf Grundlage von Arbeitsverträgen entstehen. Sofern einzelne Kräfte über Zeitarbeitsfirmen in den Kindertagesstätten beschäftigt sind, können die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalausgaben nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Förderfähig sind sowohl Personalausgaben für die Beschäftigung „neuer“ Kräfte als auch für die Stundenaufstockung vorhandener Kräfte.

Nicht gefördert werden beispielsweise:

- vor dem 01.08.2023 gewährte Leitungsfreistellungsstunden für Leitungskräfte oder stellvertretende Leitungskräfte, da keine Refinanzierung vorhandener Personalstunden vorgesehen ist
- die Erhöhung von Leitungsfreistellungsstunden der Leitungskraft, da die Erhöhung der Leitungsfreistellungsstunden bereits über die Finanzhilfe nach NKiTaG anteilig gefördert werden kann

b) Bei welchen Tätigkeiten können Leitungskräfte unterstützt werden?

Zusatzkräfte Leitung können die Leitungskräfte bei allen Aufgaben einer Leitungskraft unterstützen/ entlasten.

Zu den Aufgaben zählen beispielsweise

- die pädagogische Konzeptionsarbeit,
- die Kooperation mit Schulen,
- die (Weiter-)Entwicklung eines Praxismentoring-Konzeptes,
- Verwaltungstätigkeiten (u.a. Schreibarbeiten, Ablage, Postversand, Budgetverwaltung)

Die Träger entscheiden in eigener Verantwortung über den konkreten Einsatz als *Zusatzkraft* Leitung in Abhängigkeit von der Qualifikation der jeweiligen Kraft.

c) Können auch Kräfte in Ausbildung als *Zusatzkräfte Leitung* gefördert werden?

Für Kräfte in tätigkeitsbegleitender Ausbildung kann ab 01.08.2023 eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG gewährt werden. Sofern keine besondere Finanzhilfe gewährt wird, es sich um eine Kraft nach Nr. 2.1 oder 2.2 dieser Richtlinie handelt und die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinie eingehalten werden, kann eine Zuwendung für die volle Beschäftigungszeit gewährt werden.

Soweit für die Beschäftigung einer Kraft bereits eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG gewährt wird, ist eine zusätzliche Förderung lediglich für den Stundenumfang möglich, der über den bereits auf Grundlage von § 30 NKiTaG geförderten Beschäftigungsumfang hinausgeht.

So kommt eine Förderung über diese Richtlinie beispielsweise für eine Kraft in Ausbildung, die gemäß Arbeitsvertrag insgesamt 20 Wochenstunden tätig ist, für höchstens 5 Wochenstunden in Betracht, wenn sie mit diesen 5 Wochenstunden als *Zusatzkraft Leitung* eingesetzt wird.

d) Welche Qualifikation ist für eine *Zusatzkraft Leitung* erforderlich?

Personalausgaben können für pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG (z. B. Erzieher/in oder sozialpädagogische/r Assistent/in) gefördert werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine geeigneten pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, sind auch Personalausgaben für Personal ohne Qualifikation nach § 9 NKiTaG zuwendungsfähig. Nicht einschlägig qualifiziertes Personal muss entweder mindestens über die Allgemeine Hochschulreife oder einen Sekundarabschluss 1 (Realschulabschluss) und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Anders als bei *Zusatzkräften Betreuung* ist die Teilnahme an einem Einführungskurs für *Zusatzkräfte Leitung* ohne pädagogische Qualifikation nicht vorgesehen, da sie, wie unter b) ausgeführt, nicht in den Gruppen eingesetzt werden und somit nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.

e) Zu welchem Zeitpunkt können *Zusatzkräfte Leitung* frühestens gefördert werden?

Grundsätzlich ist die Gewährung einer Zuwendung nur zulässig, wenn ein Antragsteller mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat und dieses nicht mit eigenen Mitteln durchführen kann. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt des Abschlusses eines Arbeitsvertrags und nicht der Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns.

Für Arbeitsverträge, die **ab dem 01.08.2023** zwischen einer **neuen *Zusatzkraft Leitung*** und dem Träger einer Kindertagesstätte abgeschlossen werden, gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns als erteilt, auch wenn der örtliche Träger noch keinen Zuwendungsantrag gestellt hat.

Für Arbeitsverträge mit Zusatzkräften, die bereits als *Zusatzkraft Betreuung*, *Zusatzkraft Leitung* oder *Zusatzkraft Ausbildung* nach der inzwischen ausgelaufenen Richtlinie Qualität

in Kitas bis zum 31.07.2023 eingesetzt waren, gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns darüber hinaus ebenfalls als erteilt.

f) Ist der Umfang der Wochenarbeitsstunden für *Zusatzkräfte Leitung* vorgeschrieben oder begrenzt?

Nein, der Umfang ist weder vorgeschrieben noch begrenzt. Es werden auch *Zusatzkräfte Leitung* gefördert, die z. B. in mehreren Kindertagesstätten im Umfang einer Vollzeitstelle unterstützend tätig sind. Dies ist im jeweiligen Verwendungsnachweis auszuweisen.

g) In welcher Höhe können Personalausgaben (und Personalnebenkosten) für *Zusatzkräfte Leitung* gefördert werden?

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Personalausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung. Grundsätzlich können im Rahmen der finanziellen Förderung von Personalausgaben mit Landesmitteln nur solche Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die das Land in gleicher Weise für seine eigenen Beschäftigten zahlen würde. So sind Berufsgenossenschaftsbeiträge und Beiträge zur Altersversorgung grundsätzlich zuwendungsfähig.

Die Erstattung der Betriebsratsumlage ist förderfähig, wenn die *Zusatzkraft Leitung*, für die die Personalausgaben geltend gemacht werden, das Erfordernis der Einrichtung eines Betriebsrates auslöst oder sich durch deren Einstellung die Mitgliederzahl erhöht hat.

Nicht zuwendungsfähig sind betrieblich freiwillig veranlasste indirekte Personalausgaben oder auch Sachausgaben für Mitarbeitende wie beispielsweise: Kosten für Impfungen, Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Arbeitsplatzausstattung.

Die Ausgaben für eine Schwerbehindertenausgleichsabgabe ist nicht zuwendungsfähig.

h) Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-P werden die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung anerkannt. Bedeutet dies, dass das Besserstellungsverbot weiterhin gilt?

Ja, das Besserstellungsverbot findet weiterhin Anwendung. Anders als in Nr. 1.3 ANBest-P gelten für die Höhe der anzuerkennenden Personalausgaben aber nicht die Durchschnittssätze aufgrund des TV-L, sondern die des TVöD.

Hinsichtlich der im Rahmen der Einhaltung des Besserstellungsverbot zu beachtenden Eingruppierung wird darauf hingewiesen, dass stellvertretende Einrichtungsleitungen grundsätzlich in die gleiche Entgeltgruppe wie Einrichtungsleitungen nach dem TVöD eingruppiert werden können (vgl. <https://www.oeffentlichen-dienst.de/tvoed/kita.html>). Es ist allerdings zu beachten, dass Beschäftigte in derjenigen Entgeltgruppe einzugruppiert sind, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von der/dem Beschäftigten nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeit entspricht. Die gesamte ausübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich **mindestens zur Hälfte**

Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Sofern also eine *Zusatzkraft Leitung* mit wenigen Stunden in der Woche die Einrichtungsleitung unterstützt und mit deutlich mehr Stunden in der Woche als Regelkraft im Gruppendienst tätig ist, ist sie im Rahmen der o. g. Richtlinie bei der Prüfung des Besserstellungsverbot in die Entgeltgruppe einzugruppieren, die ihrer überwiegenden Tätigkeit entspricht. Im Rahmen des einzureichenden Verwendungsnachweises ist hierzu eine Versicherung abzugeben.

i) Ist der Einsatz der *Zusatzkräfte Leitung* nur einrichtungsbezogen möglich?

Nein, der Einsatz der *Zusatzkraft Leitung* ist einrichtungsbezogen oder einrichtungsübergreifend möglich. Ist beispielsweise eine Erzieherin mit 30 Wochenstunden in der Einrichtung beschäftigt (Regelkraft in einer Gruppe zzgl. Verfügungszeit) und stockt ihren Arbeitsvertrag um fünf Stunden auf, um die Leitungskraft in der Zusammenarbeit mit den Fachschulen zu unterstützen, so können diese fünf Stunden gefördert werden. Es ist ebenso möglich, dass ein Träger mehrerer Einrichtungen eine/n Erzieher/in mit 30 Stunden zusätzlich beschäftigt und diese die Leitungskräfte in mehreren Einrichtungen unterstützt.

j) Wie werden die geförderten *Zusatzkräfte Leitung* in *kita.web* erfasst (insb. bei Stunden aufstockung)?

Die über die Richtlinie Qualität in Kitas 2 geförderten Stunden für die Leitung der Einrichtung sind in der Fachanwendung *kita.web* durch den Kita-Träger im Finanzhilfeantrag in der Rubrik „Erstattung Personalausgaben“ die betreffenden Kräfte mit dem jeweils geförderten Stundenumfang als „ZK Leitung“ zu benennen sowie im Personalmodul bei der jeweils betreffenden Person als gruppenunabhängig einzutragen.

4. Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte (Nr. 2.3 der Richtlinie)

a) Welche Vorgaben müssen förderfähige Qualifizierungsangebote für pädagogische Fach- und Leitungskräfte (Nr. 4.2.3 der Richtlinie) erfüllen?

Es werden nur Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte in Kindertagesstätten gefördert, die den vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen oder anerkannten curricularen Grundlagen entsprechen und die Kompetenzen für die Wahrnehmung von Leitungstätigkeiten vermitteln (Nr. 4.2.3 Buchstabe a der Richtlinie) oder für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten qualifizieren (Nr. 4.2.3 Buchstabe b der Richtlinie).

Das Niedersächsische Kultusministerium hat das „Niedersächsische Curriculum zur Qualifizierung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ (siehe leitungsquali.bip-nds.de) sowie den „Rahmenplan für die Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB) (siehe ieb.bip-nds.de) zur Verfügung

gestellt, welche als Grundlagen für diese Qualifizierungsmaßnahmen dienen. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen tätigkeitsbegleitend angeboten werden und damit einen engen Theorie-Praxis-Bezug gewährleisten.

Darüber hinaus muss der durchführende Bildungsanbieter über das „*Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung*“ (siehe www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/) verfügen. Das Gütesiegel des Bildungsträgers muss spätestens vorliegen, wenn mit der Qualifizierung begonnen wird. Der Nachweis ist im abschließenden Verwendungsnachweis zu erbringen.

b) Dürfen an den geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungskräfte (Nr. 4.2.3 Buchstabe a der Richtlinie) ausschließlich bestehende Leitungskräfte teilnehmen, oder können auch stellvertretende Leitungen teilnehmen?

Teilnehmen können pädagogische Fachkräfte, die über eine Leitungsfreistellung verfügen. Unter dieser Voraussetzung können sowohl Leitungen als auch stellvertretende Leitungen teilnehmen.

c) Wer darf an den geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten (Nr. 4.2.3 Buchstabe b der Richtlinie) teilnehmen?

Die Weiterbildung nach dem Curriculum „Integrative Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB) richtet sich an pädagogische Fachkräfte, welche nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung die personellen Mindestanforderungen für die Tätigkeit in einer integrativen Gruppe nach § 17 Abs. 2 DVO-NKiTaG erfüllen.

Diese Vorgabe umfasst ausschließlich die pädagogischen Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1-3 NKiTaG:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren.

Es können auch Personen mit anderen Qualifikationen an der Weiterbildung teilnehmen, die Prüfung ablegen und ein Zertifikat erhalten. Sie erfüllen damit jedoch nicht die rechtlichen Voraussetzungen, um die heilpädagogische Förderung in einer integrativen Gruppe gemäß § 17 Abs. 2 DVO-NKiTaG sicherzustellen. Für diese Personen können **keine** Sachausgaben / Teilnahmegebühren über die Richtlinie Qualität in Kitas 2 abgerechnet werden.

Informationen zur Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen: siehe jeb.bip-nds.de.

d) Können auch trägerspezifische Qualifizierungen angeboten werden?

Ja. Auch diese Angebote sind förderfähig, sofern die oberste Landesbehörde vorab bestätigt, dass sie dem „Nds. Curriculum zur Qualifizierung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ bzw. dem „Rahmenplan für die Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB) sowohl inhaltlich als auch organisatorisch entsprechen, d. h. zusätzlich zu der inhaltlichen Passung muss die Qualifizierungsmaßnahme tätigkeitsbegleitend umgesetzt werden und einen engen Theorie-Praxis-Bezug gewährleisten. Zur Prüfung solcher Qualifizierungsangebote sind die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung zur Verfügung zu stellen, sofern der Bildungsträger über das Gütesiegel verfügt.

e) Wer ist zuständig für die Bereitstellung eines Angebotes an geeigneten Qualifizierungsmaßnahme für pädagogische Fach- und Leitungskräfte?

Um Angebot und Nachfrage gut aufeinander abzustimmen, wird empfohlen, dass zwischen dem örtlichen Träger und den Bildungsanbietern der Region eine Vereinbarung über ein am Bedarf orientiertes Angebot abgeschlossen wird. Die Vereinbarung sollte Aussagen zur Anzahl der voraussichtlich benötigten Qualifizierungsmaßnahmen, zum Durchführungszeitraum und zu den Kosten beinhalten. Es können auch landkreisübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen geplant und angeboten werden.

(Übersicht von Bildungsanbietern, die über das Gütesiegel verfügen: <https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/>)

f) Welche Sachausgaben sind im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte nach Nr. 4.2.3 förderfähig?

Qualifizierungsmaßnahme nach dem „Niedersächsische Curriculum zur Qualifizierung von Leitungskräften von Kindertageseinrichtungen“:

Zuwendungsfähig über die Richtlinie Qualität in Kitas 2 sind die Teilnahmegebühren bzw. Sachausgaben (Honorar- und Materialkosten, Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Referentinnen und Referenten) der Qualifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahmen auf den jeweiligen Förderzeitraum entfallen. Der Zuwendungsempfänger muss die Kurskosten modular anteilig berechnen und auf die jeweiligen Förderzeiträume aufteilen. Anfallende Reise- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden selbst sind nicht zuwendungsfähig.

Qualifizierungsmaßnahme nach dem „Rahmenplan für die Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB):

Zuwendungsfähig über die Richtlinie Qualität in Kitas 2 sind die Teilnahmegebühren für Teilnehmende, die die Anforderungen nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1-3 NKiTaG erfüllen, bzw. Sachausgaben (Honorar- und Materialkosten, Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Referentinnen und Referenten) der Qualifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der

Durchführung der Maßnahmen auf den jeweiligen Förderzeitraum entfallen. Der Zuwendungsempfänger muss die Kurskosten modular anteilig berechnen und auf die jeweiligen Förderzeiträume aufteilen. Module, die vor dem 01.08.2023 begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Anfallende Reise- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden selbst sind nicht zuwendungsfähig.

Für Teilnehmende, die die Anforderungen nicht erfüllen, ist die Teilnahmegebühr nicht zuwendungsfähig bzw. müssen durch den Bildungsträger Teilnahmegebühren erhoben werden.

Voraussetzung für die Ankerkennung der vollständigen Ausgaben für eine Qualifizierungsmaßnahme ist somit deren vollumfängliche Durchführung bis zum Ende des zweiten Förderzeitraums. Die Ausgaben, die für die Durchführung von Modulen außerhalb des zweiten Förderzeitraums entstehen, können nicht abgerechnet werden.

Beispiel: 9 von 12 Modulen einer Qualifizierungsmaßnahme haben im laufenden Förderzeitraum stattgefunden, die anderen 3 Module werden nach dem 31.07.2025 durchgeführt. In diesem Fall kann der Zuwendungsempfänger lediglich 9/12 der entstehenden Ausgaben für die Qualifizierungsmaßnahme abrechnen und muss die restlichen 3/12 eigenständig finanzieren.

(Übersicht von Bildungsanbietern, die über das Gütesiegel verfügen: <https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/>)

g) Ist die Anzahl an maximal geförderten Unterrichtseinheiten (UE) für eine Qualifizierungsmaßnahme für pädagogische Fach- und Leitungskräfte beschränkt?

Nein, es ist kein Maximalumfang an Unterrichtseinheiten einer Qualifizierungsmaßnahme festgelegt. Die vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen curricularen Grundlagen (siehe unter 4a) dienen dabei als grundlegende Orientierung.

Zuwendungsfähig sind die o. g. Ausgaben, die aufgrund der Durchführung der Maßnahmen auf den jeweiligen Förderzeitraum entfallen.

h) Ist die Förderhöhe für eine Qualifizierungsmaßnahme für pädagogische Fach- und Leitungskräfte nach oben begrenzt?

Nein. Die Kosten sollten sich aber an den bisher vom Bildungsanbieter veranschlagten Kosten – unter Beachtung der Preissteigerungen durch Inflationsentwicklung – sowie den üblichen Preisstrukturen orientieren, die für vergleichbare Bildungsangebote auch ohne Förderung der öffentlichen Hand veranschlagt werden.

Grundsätzlich entscheidet der örtliche Träger in eigener Verantwortung über den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel.

i) Gibt es eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen?

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nr. 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt grundsätzlich für Qualifizierungsmaßnahmen nach Nr. 2.3 der Richtlinie ab dem 01.08.2023 bzw. für Module, die ab dem 01.08.2023 begonnen wurden, als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

B. Verfahren, Zuwendungsempfänger (Nrn. 3., 5., 6. der Richtlinie)

a) Wer ist der Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an Träger von Kindertagesstätten (Letztempfänger) weiterleiten, wenn die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie durch den Letztempfänger gesichert ist. Der Erstempfänger muss gegenüber dem Letztempfänger einen Bescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen erlassen.

Der örtliche Träger ist somit Antragsteller. Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover – Landesjugendamt (qualitaetinkitas.bip-nds.de).

b) Wie erfolgt die Antragstellung?

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt bis zum 30.11.2023 (**Ausschlussfrist**) beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover unter Nutzung des auf dem Bildungsportal Niedersachsen zur Verfügung gestellten Vordrucks den Antrag für beide Förderzeiträume gemeinsam. Der Antragsvordruck steht unter qualitaetinkitas.bip-nds.de

c) Was passiert, wenn die Mittel für den Förderzeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2024 nicht abgerufen wurden?

Die Mittel für den Förderzeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2024 sind bis spätestens 31.10.2024 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde abzurufen. Nicht abgerufene Mittel können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ausgezahlt werden. Da sich der vorgenannte Zeitraum aus Bundesmitteln finanziert, ist die Frist zum Mittelabruf unbedingt einzuhalten.

d) Was ist, wenn sich z. B. innerhalb eines Förderzeitraums zwischen den einzelnen beantragten Fördergegenständen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 der Richtlinie Verschiebungen der verausgabten Mittel ergeben?

Die einzelnen Ansätze der Fördergegenstände dürfen in einem Förderzeitraum über- oder unterschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen wird.

Somit ist ein flexibler Mitteleinsatz innerhalb der Fördertatbestände der Nrn. 2.1 bis 2.4 der Richtlinie hinsichtlich der Personal- und Sachausgaben gegeben.

Eine Übertragung von im ersten Förderzeitraum nicht verausgabter Fördermittel in den zweiten Förderzeitraum ist nicht möglich.

e) Bestehen wie bisher besondere Berichtspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde?

Es ist ein Zwischenbericht für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 vorzulegen, um die Berichterstattung des Landes an den Bund für das Jahr 2023 zu gewährleisten. Der Zwischenbericht ist bis spätestens **30.04.2024** unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen.

Nachfragen richten Sie bitte an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover.

Die zuständigen Ansprechpersonen finden Sie im Bildungsportal Niedersachsen unter
qualitaetinkitas.bip-nds.de